



Satzung

über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers des Stadtteil Biesendorf.

Aufgrund der §§ 4 und 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 i. d. F. vom 22.12.1975 (Ges. BL. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Engen in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Stadtteils Biesendorf erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt 25 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 250 Einwohner.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils monatlich voranzuzahlen. Sie ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs längstens drei Monate weiterzubezahlen.

§ 3

Fahrkostenerstattung

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhält der ehrenamtliche Ortsvorsteher eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstreckenentschädigung und Mitnahmenentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1977 in Kraft.

Engen, den 07. Dezember 1976

Sailer, Bürgermeister